



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 61 00 39

Datum: 29. NOV. 2021

Beschlusskontrolle zu A0267/16 (Sitzungsnummer: SR/040/2017)

Aktualisierung von Stadtentwicklungszielen durch Aufgabe veralteter Beschlüsse

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Stadtrat beschließt, den Beschluss zu A0527/12 vom 21. Juni 2012 zu qualifizieren. Es entfällt die Einschränkung „Dabei dürfen keine PKW-Stellplätze umgewidmet werden.““**

Die Einordnung und Errichtung von Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum ist ein stetiger Prozess innerhalb der Arbeit des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Die aufgrund des Beschlusses nunmehr gegebene Möglichkeit der Umwidmung von Pkw-Stellplätzen wird im Rahmen der konkreten Standortplanungen geprüft (siehe auch Beschlusskontrollen zu A0527/12 – Einrichtung von Fahrradstellplätzen).

2. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Mitgliedern des Stadtrates bis zum 30. September 2017 vorzulegen, welche rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Ausweisung von neuem Bauland die Stadt bei der Eingemeindung der Ortschaften eingegangen ist.“**

In allen Eingliederungsverträgen sind Regelungen bezüglich der Fortgeltung von Bauleitplänen bzw. der Fortführung entsprechender in Planung befindlicher Verfahren enthalten. Zudem sind teilweise Festlegungen hinsichtlich sonstiger baurechtlicher Satzungen getroffen.

Eine ausführliche Darstellung erfolgte letztmalig mit der Informationsvorlage V0401/15 – „Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0714/13 – Ergebnisse und Konsequenzen der Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Dresden“. In Anlage 3 dieser Vorlage (Bericht zur Umsetzung der Eingliederungsvereinbarungen in den ehemaligen Gemeinden) waren die betreffenden Flächen und Anmerkungen dazu aufgeführt.


Noch im Jahr 1999 wurde die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für die Landeshauptstadt Dresden in den Grenzen vom 1. Januar 1999 - also nach den Eingliederungen - beschlossen. Das Erfordernis für eine Neuaufstellung des Dresdner Flächennutzungsplanes ergab sich unter anderem aus den Eingemeindungen von Nachbargemeinden in die Landeshauptstadt Dresden unter Bildung

von neun Ortschaften in den 1990er Jahren. Als planungsrechtliche Folge besaß Dresden keinen einheitlichen Gesamtplan mehr, sondern ein aus insgesamt sechs Einzelplänen zusammengesetztes Planwerk. Die Harmonisierung der bisher eigenständigen Planungsansätze und der eingeleiteten Entwicklungsprozesse der vormals selbstständigen Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen gehörte zu den wichtigsten Anforderungen an den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt in der neuen Dimension. Ausgewogenheit bei der planerischen Bewältigung der aktuellen und voraussehbaren Flächenanforderungen in allen Nutzungskategorien, besonders für die Wohn- und Gewerbeentwicklung war einer der hauptsächlichen Grundsätze. Die örtlichen Interessen der eingemeindeten Ortschaften wurden bei der Planaufstellung mittels intensiver, mehrstufiger Beteiligungsverfahren einbezogen. Der vom Stadtrat am 6. Juni 2019 mit V2877/19 beschlossene neue Flächennutzungsplan in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 führt die Einzelplanungen der Eingemeindungsgebiete mit der Kernstadt zu einem einheitlichen Planwerk zusammen und schließt damit Diskussionen um offene Punkte aus den Eingemeindungsverträgen hinsichtlich der Baulandausweisung ab.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Ortschaft Schönfeld-Weißig.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrates über den Flächennutzungsplan war bei der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde ein Streitschlichtungsverfahren zu dem von der Ortschaft Schönfeld-Weißig geltend gemachten Erfüllungsanspruch aus der Eingliederungsvereinbarung vom 2./4. September 1998 sowie aus dem vor dem Verwaltungsgericht Dresden am 11. Juli 2007 geschlossenen Vergleich zur Umsetzung der vor Eingliederung begonnenen Vorhaben der Bauleitplanung anhängig. Mittels eines Begleitbeschlusses zum Stadtratsbeschluss über den Flächennutzungsplan wurden die im Streitschlichtungsverfahren gegenständlichen Flächen aus dem Flächennutzungsplan zunächst ausgenommen, da ein Abschluss dieses Streitschlichtungsverfahrens nicht kurzfristig zu erwarten war und dem Ergebnis auch nicht durch bestimmte Darstellungen im Flächennutzungsplan vorgegriffen werden sollte (Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB können einzelne Flächen und sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden, für die eine Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden soll. Der Zweck dieser Vorschrift besteht darin, Verzögerungen im gesamten Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu vermeiden, die beim Auftreten spezifischer Hemmnisse für die Darstellung einzelner Flächen drohen könnten.). Die ausgenommenen Flächen sind als Bereiche ohne rechtsgültige Aussage der vorbereitenden Bauleitplanung zu behandeln; In diesen Bereichen gibt es, wie auch im übrigen Stadtgebiet, keine Fortgeltung der bisherigen Flächennutzungsplan-Ergänzung. Unverzüglich nach Abschluss des Rechtsstreits über die Eingliederungsvereinbarung wird für alle ausgenommenen Flächen ein Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit den jeweiligen im Rechtsstreit festgestellten Planungszielen durchgeführt, erforderlichenfalls mit gleichzeitiger Aufstellung von Bebauungsplänen in Form von Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister